

ZH_OBERGERICHT RT150035 vom 14. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150035

FR: ZH_OBERGERICHT RT150035 du 14 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150035 del 14 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

a) Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) stellte vor Erstinstanz mit Eingabe vom 2. Oktober 2014 das Begehren, es sei ihr in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Uster (Zahlungsbefehl vom 15. Juli 2014) definitive Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 22'849.30 und für Fr. 200.– Mahngebühren sowie für die Betreuungskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner; Urk. 1, Urk. 2/2). Mit Verfügung vom 20. Oktober 2014 wurde die Gesuchstellerin verpflichtet, für die mutmasslichen Spruchgebühren bei der Bezirksgerichtskasse Uster einen Kostenvorschuss von Fr. 300.– zu leisten (Urk. 3). Diese Verfügung wurde zusammen mit dem Doppel der Urk. 1 am 22. Oktober 2014 für den Gesuchsgegner entgegengenommen (Urk. 4 S. 2). Nach fristgerechter Zahlung des Kostenvorschusses (vgl. Urk. 5) wurden die Parteien mit Vorladung vom 29. Oktober 2014 zur mündlichen Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren auf den 19. November 2014 vorgeladen (Urk. 6). In der Vorladung wurden die Parteien darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zur Verhandlung zu erscheinen hätten oder sich durch eine berechtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen hätten. Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben bzw. bei Säumnis einer oder beider Parteien berücksichtige das Gericht das nach Massgabe der Zivilprozessordnung eingereichte Gesuch und könne seinem Entscheid unter Vorbehalt von Art. 153 ZPO (Abklärungen von Amtes wegen) die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (unter Hinweis auf Art. 234 Abs. 1 ZPO). Die Parteien seien mit Beweismitteln ausgeschlossen, die sie nicht spätestens an der Verhandlung einreichen würden (Urk. 6 S. 1). Der Gesuchsteller liess in der Folge die Abholfrist verstreichen, weshalb ihm diese Vorladung nicht zugestellt werden konnte (Urk. 7). Beide Parteien sind zur Verhandlung vom 19. November 2014 unentschuldigt nicht erschienen (Prot. VI S. 5). Mit unbegründetem Urteil vom 21. November 2014 entschied die Vorinstanz androhungsgemäss aufgrund des eingereichten Gesuchs sowie der vorhandenen - 3 - Akten und erteilte der Gesuchstellerin gestützt auf deren Schadenersatzverfügung vom 24. Februar 2014 (Urk. 2/1) definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Uster (Zahlungsbefehl vom 15. Juli 2014) für Fr. 22'849.30 sowie Fr. 200.– Mahngebühren und die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 2 bis 4 des Urteils (Urk. 8). Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 verlangte der Gesuchsgegner die Begründung des Urteils (Urk. 10), welche für ihn am 4. Februar 2015 in Empfang genommen wurde (Urk. 11 f.). b) Innert Frist erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 16. Februar 2015 Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit den folgenden Anträgen (Urk. 13 S. 1): " 1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 21.11.2014 ersatzlos aufzuheben;

E. 2

Es sei das Bezirksgericht Uster anzuweisen, das Rechtsöffnungs- begehren vollumfänglich abzuweisen;

E. 3

Es sei der Beschwerde sofern erforderlich die aufschiebende Wir- kung zu gewähren;

E. 4

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Ge- suchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwer- deverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.